

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbü.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwei
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

M 55.

Sonnabend, den 12. Mai

1900.

Bekanntmachung, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 7. Mai 1900.

Zur Durchführung der mit dem 1. Juni dss. Js. in Wirksamkeit tretenden staatlichen Schlachtviehversicherung — Gesetz vom 2. Juni 1898 — wird hierdurch Folgendes bekannt gegeben und bestimmt:

Der Verwaltungsausschuss der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat gemäß § 14 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 über den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsvorkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen ein Regulativ aufgestellt, zu welchem das Ministerium des Innern unter dem 5. Mai dss. Js. Genehmigung ertheilt hat.

Dieses Regulativ wird im Laufe dieses Monats vom Verwaltungsausschuss den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften, Gemeindebehörden, Bezirksärzten und Schlachthofverwaltungen zugesendet werden und kann bei den Gemeindebehörden eingesehen werden.

Die letzteren haben zu diesem Zwecke das Regulativ noch vor dem 1. Juni dss. Js. auszulegen und dafür besorgt zu sein, daß auch die Fleischbeschauer, soweit nötig, von dessen Inhalt Kenntnis erhalten.

Die Bestimmungen des Regulatios sind für die mit der Anstalt verkehrenden Behörden, sonstigen öffentlichen Organe und Privatpersonen maßgebend.

Besonders wird Folgendes hervorgehoben:

a. Der Verwaltungsausschuss der Anstalt erläßt seine amtlichen Bekanntmachungen im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“.

b. Die Gemeindebehörden — § 1 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — haben über die nach § 29 des Regulatios zu ertheilenden Befreiungsscheine ein Register nach dem dort vorgeschriebenen Muster zu führen.

c. Die Fleischbeschauer haben, wenn das Fleisch eines versicherten Thieres ungenießbar oder nicht bankwürdig ist, den in § 31 des Regulatios erwähnten Beanstandungsschein auszustellen und außerdem auf der Rückseite der Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag einen Vermerk über die Beanstandung zu machen, wenn dagegen das Fleisch des betreffenden Schlachstückes bankwürdig ist, die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag durch Abtrennen der rechten oberen Ecke zu entwerfen.

Formulare zu den Beanstandungsscheinen erhalten die Fleischbeschauer durch Vermittlung der Gemeindebehörden von der Anstalt.

d. Die Mitglieder der Orts- und Bezirkschäzungsausschüsse haben für ihre Bemühungen, bez. als Ersatz für Reiseaufwand — § 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — folgende Vergütungen zu erhalten:

a) die Mitglieder der Ortschäzungsausschüsse:
bei Schätzungen im Wohnorte oder bei Schätzungen außerhalb desselben innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern:

für die Schätzung eines Kindes 2 M. ; pro Person,

für die Schätzung eines Schweines 1 M. ; pro Person,
bei größeren Entferungen außerhalb des Wohnortes:

für die Schätzung eines Kindes 3 M. ; pro Person,

für die Schätzung eines Schweines 2 M. ; pro Person,
b) die Mitglieder der Bezirkschäzungsausschüsse:
für die Schätzung eines Kindes 3 M. ; pro Person,

für die Schätzung eines Schweines 2 M. ; pro Person,

sowie außerdem für Fortkommen pro Kilometer Entfernung 40 Pf.

Ueber die Stellen, welche mit der Einnahme der Versicherungsbeiträge betraut sind, und über die Höhe der letzteren wird vom Verwaltungsausschuss besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Die den Einnahmestellen zu kommende Entschädigung — § 7 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — wird später festgestellt werden, wenn sich der Umfang der Rücksichtnahmen dieser Stellen genauer übersehen läßt.

Dresden, am 7. Mai 1900.

Ministerium des Innern.

v. Meißn.

Kreher.

Zur Abwaltung der Massenschädlungen auf sämmtlichen Staatsstraßen und einigen Kommunikations- und Forstwegen des Bezirkes werden 2 Dampfstrahlenwalzen des Unternehmers Franz Reiber in Auerbach verwendet werden. Die eine Walze soll heute auf Abteilung 2 der Eibenstock-Auerbacher-Straße und die andere Walze voraussichtlich am 26. d. M. in Schönheide in Betrieb gesetzt werden. Auf den Verkehr dieser Walzen leiden die Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr von Straßen- und Lokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. vom 5. September 1890 nebst Vorschriften unter O (Seite 148—149 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1890) Anwendung. Zur Vermeidung von Unglücksfällen erhalten die Führer von Fuhrwerk Anweisung, sobald sie im Betrieb befindlichen Dampfstrahlenwalzen sich nähern, vom Fuhrwerk absteigen und die Pferde bzw. sonstiges Zugvieh am Kopfe beim Bügel zu nehmen und zu führen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 M. oder Haft belegt.

Schwarzenberg, am 10. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde bleiben wegen Reinigung Dienstag u. Mittwoch, den 15. und 16. d. M. für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, am 10. Mai 1900.

Königliches Hauptzollamt.

J. B.: Erler, Hauptamtsdirektor.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen und Nachschautermine finden gleich wie im Vorjahr in der Turnhalle hier selbst statt, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erstimpfung kommen

Dienstag, den 15. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr
diejenigen impflichtigen Kinder, deren Namen mit A bis N.

Mittwoch, den 16. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr
diejenigen dergleichen, deren Namen mit O bis Z anfangen.

Impflichtig in diesem Jahre sind alle bis zum Jahre 1900 etwa von den Impfungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse befreiten, sowie alle im Jahre 1899 geborenen Kinder.

Bemerkt wird hierbei, daß nicht nur die vorstehend benannten hier geborenen, sondern auch die hierher verzogenen 1899 und früher geborenen und noch nicht geimpften Kinder in diesem Jahre impflichtig sind.

Sämtliche zur Erstimpfung gekommenen Kinder sind

Mittwoch, den 23. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr
zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung erfolgt

Freitag, den 18. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr
für diejenigen Knaben und

Sonnabend, den 19. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr
für diejenigen Mädchen, für welche

a. der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,

b. welche im Laufe dieses Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 26. Mai 1900, Nachmittags
und zwar die Knaben um 3 Uhr und die Mädchen um 3 Uhr vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamann hier vorgenommen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rotenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impfungs oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern und reiner Wäsche gebracht werden.

Die zur Ausgabe kommenden Verhaltungsrichtlinien für die Angehörigen der Erst- und Wiederimpflinge sind genau zu beachten.

Eltern, Pflegeeltern und Wormänder impflichtiger Kinder werden unter Hinweis darauf, daß für Unterlassung der Impfung **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen** angedroht sind, zur plakat. Beachtung dieser Vorschriften auffordert.

Eibenstock, den 4. Mai 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Glücksel.

Rußholz-Versteigerung.

In Gotthold Melchner's Restaurant in Eibenstock sollen
Donnerstag, den 17. dss. Mts., von Vormittags 10 Uhr an
24 Ahorne, Eichen und Linden sowie 1 Eiche von 2.—8. m Stammänge und
0.—0.50 m Mittenstärke, ansteckend bei Station 1. der Eibenstock-Auerbacher Straße (am Siechhaus bei Eibenstock) im Einzelnen gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher im Versteigerungslöslo bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden, wozu Erstbeziehungen hierdurch eingeladen werden.

Schwarzenberg, am 9. Mai 1900.

Kgl. Straßen- und Wasserbauinspektion.

Road.

Kgl. Bauverwaltung.

Pöhler.

Fichteneinden-Versteigerung.

Die von Revieren des Forstbezirks Eibenstock im laufenden Jahre ausfallende

fichtene Ruhrinde soll

Donnerstag, den 17. Mai 1900, von Vormittag 1/2 Uhr an

im „Rathskeller“ in Aue und zwar:

1)	vom Forstrevier	Sosa	ungefähr	630 m
2)	"	Auersberg	"	40 "
3)	"	Hartmannsdorf	"	400 "
4)	"	Boden	"	180 "
5)	"	Johannegeorgstadt	"	300 "
6)	"	Hundshübel	"	500 "

versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Sosa, Auersberg, Hartmannsdorf, Boden, Johannegeorgstadt und Hundshübel und Königl. Forstamt Eibenstock,

am 10. Mai 1900.

§ 2 der Straßen-Polizeiordnung für Schönheide lautet:

Die Besitzer der an der Haupt- und an der oberen Straße gelegenen Häuser haben dafür zu sorgen, daß an jedem, einem Sonn- oder Festtag vorausgehenden Wochentage die Straße längs der Häuser und der daneben gelegenen Gärten bis zur Mitte durch Belebung von Stroh, Heu, Papier, Unrat u. s. w. gereinigt wird. Macht sich bei dieser Reinigung, das Stehen der Straße nötig und ist dabei Staub vorhanden, so ist die Straße vor dem Stehen mit Wasser zu besprengen.

Vorstehende Bestimmung wird zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Zu widerhandlungen werden in Zukunft unmenschlich gemäß § 13 der hiesigen Straßen-Polizeiordnung zur Bestrafung gelangen.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.